

Clavey Automobil Dienstleistung GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages ins Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage unserer Liefer- und Leistungsverträge.

1.3. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erbringen oder Leistungen des Vertragspartner annehmen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diese unabhängig vom Inhalt unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

1.4. Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben wir dem Vertragspartner schriftlich bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge werden wir den Vertragspartner bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung unserem Vertragspartner zugegangen ist.

2. Zustandekommen des Vertrages/ Schriftform

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2. Alle Aufträge sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2.3. Desgleichen bedürfen alle sonstigen nicht schriftlich getroffenen Vereinbarungen und Zusicherungen (mündlich, fernmündlich oder per Datenleitung bzw. durch E-Mail) unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise, Verpackung

3.1. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

3.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

3.3. Im Übrigen gelten die im Angebot unterbreiteten bzw. die im Vertrag vereinbarten Preise sofern sie nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet sind. Sind die Preise als freibleibend bezeichnet so sind wir berechtigt, bei Änderungen von Fremdkosten, Angaben, Gebühren, zwischenzeitlich eintretenden Lohnerhöhung oder neu entstandenen Fremdkosten oder Gebühren die Preise im entsprechenden Umfang zu ändern.

3.4. Nach erfolgtem Vertragsschluss auf Wunsch des Vertragspartners vorgenommene Leistungsänderung werden gesondert berechnet.

3.5. Etwaig von uns erstellte Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom

7. Abnahme bei Wartungs-, Werk-, Werklieferungs- oder Bauleistungen

7.1. Ist eine Abnahme ausdrücklich vertraglich vereinbart, so hat die Abnahme unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung schriftlich zu erfolgen. Als unverzüglich gilt eine Abnahme innerhalb einer Frist von einer Woche nach Fertigerstellung der Leistung.

7.2. Nimmt der Vertragspartner die von uns erbrachte Leistung sofort in Betrieb, so ist damit die Abnahme erfolgt, unabhängig von der oben angegebenen Frist.

7.3. Ist eine Abnahme nicht vereinbart oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind so gilt die Leistung oder Teilleistung als abgenommen mit dem Ablauf von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, es sei denn, der Vertragspartner nimmt die Leistung vor Ablauf von zehn Tagen in Betrieb oder Benutzung. In diesem Fall ist die Inbetriebnahme bzw. Benutzung der Leistung entscheidend für die Abnahme.

7.4. Werden die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

8. Gewährleistung

8.1. Lieferung von Waren

8.1.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und uns bestehende Mängel unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann von uns anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen die gegenüber Außendienstmitarbeitern, Transporteuren oder sonstige Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

8.1.2. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne unser vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Falle trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung an ihn.

8.1.3. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

8.1.4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und dadurch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Vertragspartners:

8.1.5. Der Vertragspartner hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, treffen wir allein nach eigenem Ermessen.

8.1.6. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs, eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen. Erst wenn auch diese neuerliche Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem

Vertragspartner veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn kein Vertrag zustande kommt. Insofern gelten diese Bedingungen bereits vor Vertragsschluss.

3.6. Bei Erbringung von Leistungen im Betrieb des Vertragspartners stellt dieser Strom, Wasser und sonstige Nebenleistungen unentgeltlich zur Verfügung. Es sei denn, es ist ausdrücklich vertraglich etwas anderes vereinbart.

3.7. Im übrigen werden Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckluft, Gast etc.) dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.8. Ist die Gestellung von Material oder sonstigen Geräten vereinbart und sind die Materialien bei Arbeitsaufnahme durch uns nicht vorhanden, so sind wir berechtigt, diese Materialien zu beschaffen und dem Vertragspartner gesondert in Rechnung zu stellen.

3.9. Für Warte- oder Stillstandzeiten, die vom Vertragspartner zu verantworten sind, berechnen wir übliche Stundenvergütung für Lohn und/ oder Maschine, LKW bzw. Saugzug. Dabei werden die jeweiligen (Stunden-) Sätze unserer geltenden Preisliste als üblich zugrunde gelegt. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass diese Preise nicht üblichen Vergütungen entsprechen.

3.10. Wenn nicht anders vereinbart, sind Verpackungs-, Fracht-, Versicherungskosten nicht eingeschlossen und werden gesondert berechnet. Paletten bleiben unser Eigentum und sind binnen eines Monats in einwandfreiem Zustand zurückzuschicken, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Rückgabe gleichwertiger und gleichartiger Paletten ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, werden die Paletten gesondert in Rechnung gestellt.

3.11. Kosten für vom Vertragspartner zu vertretende Fehlfrachten werden bei Anfall an den Vertragspartner weitergereicht. Das gleiche gilt für eventuell anfallende Zusatzkosten bei eventuell erforderlicher Zwischenlagerung oder anderweitiger Lagerung von Materialien.

3.12. Ggf. anfallende länderspezifische Abgaben oder Lizenzgebühren sind nicht im Angebotspreis enthalten und werden bei Anfall an den Vertragspartner weitergereicht. Dies gilt auch dann, wenn nach Erteilung des Angebotes spezielle Gebühren oder Abgaben neu eingeführt und berechnet werden, ohne dass wir hierauf Einfluss nehmen können.

3.13. Unsere Preisbindung für die angegebenen Preise gilt für den im Angebot bzw. in unseren Preislisten genannten Zeitraum sowie für die Anzahl bzw. die Mengen, die dem Angebot zugrunde liegen.

4. Sonderleistungen

4.1. Im Angebot nicht enthaltene Leistungen müssen gesondert angeboten und entsprechend schriftlich beauftragt werden. Die zusätzlichen Leistungen werden im Regelfall auf Stundenlohnverrechnungsbasis oder auf Stundensatzbasis angeboten und abgerechnet.

4.2. Bei der Entsorgung von bestimmten Materialien, insbesondere Sonderabfällen, sind ggf. behördliche Genehmigungs- und/ oder Nachweisverfahren erforderlich. Erst die Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen bzw. die Erstellung der erforderlichen Nachweise gestattet die Durchführung der Transporte und die Verwertung.

4.3. Eine Anlieferung des für die Verwertung vorgesehenen Materials zu der Verwertungsanlage ist erst nach den Vorgaben des Anlagebetreibers, der zuständigen Behörde und unseren Vorgaben.

Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder zu den Preis zu mindern.

8.1.7. Der Vertragspartner kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Einsatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

8.1.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

8.2. Wartungsleistungen

8.2.1. Wir gewährleisten die sorgfältige und fachgemäße Ausführung der Serviceleistungen nach geltenden Vorschriften innerhalb der Geschäftszeiten unseres Vertragspartners. Ansprüche aus fehlerhaften Leistungen beschränken sich auf unentgeltliche Mangelbeseitigung. Schlägt diese fehl, so können wir die Mangelbeseitigung wiederholen. Wird die Mangelbeseitigung verweigert oder wiederholt fehlgeschlagen, hat der Vertragspartner Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder aber er kann vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Schadensersatz beschränkt sich auf das negative Interesse und der Höhe nach auf die Vergütung der betreffenden Serviceleistung.

8.2.2. Für Schäden, die dadurch eintreten, dass wir aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, die Wartungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig ausführen können, übernehmen wir keine Haftung.

8.3. Werk- und Bauleistungen Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB-Werkvertrages. §§633-635 BGB.

9. Pflichtverletzungen

9.1. Unsere Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße. Dies gilt auch für Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen.

9.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir- gleich aus welchem Rechtsgrund- nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten: die Höhe eines evtl.

Schadensersatzanspruchs ist in diesem Falls begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

9.3. Wir haften nicht für Pflichtverletzungen oder Schäden, die aus Leistungen resultieren, die gemäß den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten oder geprüften Unterlagen insbesondere Zeichnungen und Pläne, Arbeitsmittel, Muster oder Informationen erbracht wurden, oder auf Anweisungen des Vertragspartners beruhen.

9.4. Insbesondere wird bei der Erbringung von Leistungen nach Vorgaben des Vertragspartners die Haftung für die Verletzungen von (Schutz-) rechten Dritter ausgeschlossen. Für uns besteht im Hinblick auf (Schutz-) Rechte Dritter keine Prüfungspflicht.

4.4. Unser Angebot gilt vorbehaltlich der Einhaltung der verwertungs- und anlagenspezifischen Grenzwerte. Alle zu der Verwertungsanlage anzuliefernden Reststoffe müssen den für die Angebotsermittlung sowie für die Genehmigungsverfahren eingereichten Deklarationsanalysen und den übergebenen, als repräsentativ angesehenen Materialproben entsprechen.

4.5. Wesentliche Abweichungen der Schadstoffgehalte und der Materialkonsistenz von der Deklarationsanalytik und der repräsentativen Mischproben bedingen eine Neukalkulation des Preises bzw. können zu einem Widerruf der Abnahmegenehmigung führen. Daraus resultierende Mehrkosten hat unser Vertragspartner zu tragen.

4.6. Bei der Abrechnung nach Einheitspreisen aufgrund Mengenbasis hat unser Vertragspartner sicherzustellen, dass unsere Transportfahrzeuge die Abfahrtsstelle hindernis- und verzögerungsfrei befahren können. Unser Vertragspartner hat des weiteren sicherzustellen, dass die An- und Ablieferung der Materialien kontinuierlich und ohne große Unterbrechungen erfolgen kann, so dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Ergeben sich bei der An- und Abfahrt Verzögerungen, so ist eine Neukalkulation des Mengenpreises erforderlich.

5. Informationspflichten und behördliche Genehmigung

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Art, Umfang und Lage des dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes bzw. der dem Vertrag zugrunde liegenden Menge vor Durchführung der Arbeiten unaufgefordert und unentgeltlich mitzuteilen.

5.2. Gutachten, Analysen, Bodenproben, Baubezeichnungen, Aufmasse o.ä. sind uns unentgeltlich zu überlassen. Von uns einzuholende Messungen, Gutachten, Analysen, Bodenproben, Aufmasse, Zeichnungen o.ä. gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5.3. Der Vertragspartner ist des weiteren verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten unaufgefordert über elektrische Leitungen, Rohrleitungen, Kanäle, Fundamente, Tanks, Grundwasseraufschüsse, Brunnen, die branchenspezifischen Sicherheitsbestimmungen sowie über behördliche Auflagen, Genehmigungen o.ä. zu informieren und uns etwaige vorhandene Pläne unentgeltlich zu überlassen.

5.4. Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere erforderliche Vorbedingungen, die Voraussetzung für die von uns zu erbringenden Leistungen sind, sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten einzuholen und vor Beginn der Arbeiten nach zuweisen.

5.5. Sofern wir zu Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet sind, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Vertragspartners, hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung wird von uns keine Terminzusage geleistet.

5.6. Stellen sich die vom Vertragspartner erteilten Informationen als ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig heraus, werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungsschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt-einerlei, ob sie vom Vertragspartner oder von beantragt worden sind- so wird der Vertrag angemessen angepasst.

5.7. Dies gilt auch für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen geltend zu machen.

5.8. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners infolge unseres Rücktrittes bestehen nicht.

10. Zahlung / Skonto / Zahlungsverzug

10.1. Teilleistungen können wir gesondert abrechnen und entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen verlangen.

10.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzüge fällig. Wechsel werden nicht, Schecks werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift entgegengenommen. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sämtliche Zahlungen haben in EURO zu erfolgen. Evtl. ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

10.3. Ein Aufrechnungsrecht kann der Vertragspartner nur mit solchen Forderungen geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter, unstreitiger oder von uns anerkannter Ansprüche zu. Der Vertragspartner kann die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte- auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Durch Sicherheitsleistung, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, abzuwenden. Die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

10.4. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen für das Jahr in gesetzlicher Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschaden und die Geltendmachung desselben vorbehalten.

10.5. Ist der Vertragspartner mit Zahlungen im Verzug, steht es uns frei, die weiteren Erfüllung des jeweiligen Vertrages und auch andere Verträge mit dem Vertragspartner abzulehnen.

10.6. Tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs ein, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Vertragspartner Vorauszahlungen oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

10.7. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet ein anderslautenden Zwecksbestimmung des Vertragspartners jeweils zuerst Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die älteste.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle im Rahmen unserer Leistungen gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegenüber dem Vertragspartner zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen in unserem Eigentum.

11.2. Im Falle von Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sachen zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Vertragspartners zulässig. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Unser Vertragspartner hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an uns Zahlung zu leisten. Ausnahmen

6. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

6.1. Termine für unsere Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung oder aus dem Vertrag. Im Übrigen sind Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungstermine nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen haben. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich, wenn der Vertragspartner ihm obliegende Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, insbesondere wenn der Vertragspartner von ihm zu beschaffende Genehmigungen, Dokumente, Informationen, oder sonstige Unterlagen oder von ihm zu machende Angaben, die für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind, nicht oder nicht rechtzeitig er- bzw. bei bringt oder vereinbarte Anzahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet. Gleiches gilt, wenn Vorarbeiter durch den Vertragspartner oder durch dritte Firmen nicht richtig bzw. rechtzeitig erbracht oder wir nicht rechtzeitig beliefert werden.

6.2. Bei Terminüberschreitung durch uns hat uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Das Erfordernis der Nachfristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung der Leistungszeit nach §286 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BGB. Halten wir auch die Nachfrist nicht ein, haften wir maximal in Höhe des negativen Interesses.

6.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen ab Werk. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Liefertermin unser Haus verlässt, wir innerhalb der Frist Versandbereitschaft anzeigen bzw. einen Termin zur Lieferung oder Leistung mit dem Vertragspartner abstimmen.

6.4. Wir können vor dem vereinbarten Termin angemessene und zumutbare Teillieferungen bzw. –Leistungen vornehmen und gesondert abrechnen, es sei denn, der Vertragspartner hat ein dringendes Interesse an einer Gesamterfüllung.

6.5. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Termine bzw. Fristen, solange das Leistungshindernis andauert. In diesen Fällen ist der Vertragspartner insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Wird aus den genannten Gründen die Lieferung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Vertragspartner.

11.3 Soweit von uns gelieferte Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten unseres Vertragspartner.

11.4 Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

11.5. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vertragspartners und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist uns dies sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

11.6. Sachen und Unterlagen, die von uns dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil unserer Leistungen als solche sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.) bleiben in unserem Eigentum.

11.7 Den Vertragspartnern ist es untersagt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des anderen Vertragspartners oder ihrer Gruppengesellschaften einzustellen. Dieses Verbot gilt während der Dauer dieser Vereinbarung sowie ein Jahr nach dessen Beendigung. Jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, ist der zuwiderhandelnde Vertragspartner verpflichtet, an den geschädigten Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000 Euro zu zahlen. In jedem Fall, auch bei der Bezahlung der Vertragsstrafe, kann der geschädigte Vertragspartner die Beseitigung vertragswidrigen Zustands sowie den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma CLAVEY, bzw. der Sitz unserer Niederlassung.

12.2. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma CLAVEY, bzw. der Sitz unserer Niederlassung.

12.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmung

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit uns oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

13.2. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses mit uns berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.